

Zuständigkeit	SZN, GuG, THS, HCS, SR, HLS, ST, SW, FöZ	JBS und JCS
Auskunft erteilt	Frau Löffler	Frau Rostin
Telefon	04101/ 211- 4103	04101/ 211- 4104
Fax	04101/ 211- 774103	04101/ 211- 774104
e-Mail	loeffler@stadtverwaltung.pinneberg.de	rostin@stadtverwaltung.pinneberg.de
Zimmer	245	243

## **Hinweisblatt zur Schülerbeförderung**

Sehr geehrte Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

die Stadt Pinneberg als Trägerin der Schulen in Pinneberg ist zuständig für die Schülerbeförderung bis einschließlich Klassenstufe 10.

Sofern Sie eine Fahrtkostenerstattung, eine Fahrrad-Entschädigung oder eine Kombination von beiden Arten erhalten möchten, ist es erforderlich, dass Sie den Antrag ausfüllen und bei der Schule oder beim Fachdienst Schulen der Stadt Pinneberg einreichen. Anschließend erhalten Sie einen Bescheid mit den entsprechenden Auszahlungsbedingungen.

Für die Schülerbeförderung ab Klasse 11 wenden Sie sich bitte an den Kreis Pinneberg, Fachdienst Jugend und Bildung bzw. [www.ticket-olav.de](http://www.ticket-olav.de)

### **Voraussetzungen zur Schülerbeförderung**

Die Gewährung der Fahrtkostenerstattung, der Fahrrad-Entschädigung oder der Kombination aus beiden Arten

- richtet sich nach festgelegten Schulwegentfernungen zur zuständigen bzw. nächst gelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart
- erfolgt nur für den kostengünstigsten Fahrkartentarif
- berücksichtigt bei Geschwisterkindern nur den Geschwisterkartentarif
- erfolgt nur für ein Schuljahr, einen Antrag müssen Sie somit jährlich neu stellen
- kann für jedes Schuljahr neu gewählt werden
- werden eingestellt, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies wäre zum Beispiel der Fall beim Wechsel in die 11. Klasse, Abgang von der Schule oder einem Umzug in einen Wohnort, bei dem die festgelegten Schulwegentfernungen nicht mehr zutreffen. Sie haben unberechtigte Zahlungen zurück zu zahlen
- kann nur ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist. Eine rückwirkende Auszahlung ist für vorausgegangene Monate ausgeschlossen

### **Fahrtkostenerstattung**

Sofern Sie eine Fahrkarte für Ihr Kind erworben haben, haben Sie die Möglichkeit eine Fahrtkostenerstattung zu beantragen. Informationen zum Erwerb von Fahrkarten erhalten Sie im Internet unter [www.hvv.de](http://www.hvv.de) oder bei jeder HVV-Serviceestelle.

Bitte reichen Sie eine Kopie der HVV-Card (Abo-Card), das Begleitschreiben vom HVV und aktuelle Kontobelege über die Zahlung der Kosten der HVV-Card ein.

### **Fahrrad-Entschädigung**

Wenn Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule fährt, haben Sie die Möglichkeit, anstatt der Fahrtkostenerstattung eine Fahrrad-Entschädigung zu beantragen. Die Fahrrad-Entschädigung beträgt dann 25 % der Kosten, die sonst für die Fahrtkostenerstattung gewährt werden würde.

### **Kombination**

Die Kombination ist eine Mischung aus der Fahrtkostenerstattung und der Fahrrad-Entschädigung. Sie erhalten für November bis März die Fahrtkostenerstattung und für die anderen Monate im Schuljahr die Fahrrad-Entschädigung. Eine abweichende Aufteilung der Monate ist ausgeschlossen.

Bitte reichen Sie eine Kopie der HVV-Monatsfahrkarte für November bis spätestens zum 30.11. des Schuljahres ein.